

Zulassungsregeln für die Studiengänge Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Protestant University of Applied Sciences

in der Fassung vom 09.11.2017

Die Zulassungsregeln vom 20.07.2001, geändert am 16.01.2002, 31.05.2006,
23.01.2007, 16.04.2008, 25.01.2012, 02.04.2013, 06.04.2016 und 09.11.2017 treten am
15.11.2017 in Kraft.

§ 1 Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung und Zulassung zum Studium in den Studiengängen Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.)

- (1) Die Auswahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen wird nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58/59 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Evang. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung und die Zulassung zu den Studiengängen Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) entscheidet die Aufnahmekommission auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Regelungen.

Der Aufnahmekommission gehören an

- die Leiterin/der Leiter der DiakonInnenausbildung an der Evangelischen Hochschule (Vorsitz)
- der Theologische Leiter/die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe
- der Rektor/die Rektorin der Evangelischen Hochschule
- der Studienwohnheimleiter/die Studienwohnheimleiterin der Stiftung Karlshöhe
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Karlshöher Diakonieverbandes
- die Studiengangleitungen für die Studiengänge zum Diakoniat an der Evangelischen Hochschule
- eine weitere hauptberufliche Lehrkraft an der Evangelischen Hochschule
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Evang. Oberkirchenrats
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Evang. Jugendwerks in Württemberg
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.
- der Beauftragte/die Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Zentrum Diakonats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zwei Studierende aus den Studiengängen zum Diakonats an der Evangelischen Hochschule

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen für das 1. Semester erfolgen zum Wintersemester auf 1.9. eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum 1. Semester werden nur einmal jährlich und zwar bis zum **30.6.** eines Jahres angenommen. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein über diesen Termin hinausgehendes Nachverfahren ist möglich.
- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in die Diakoninnen- und Diakonenausbildung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und Zulassung zum Studium sind beizulegen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte). Ggf. kann die Hochschulzugangsberechtigung bis zum 15. Juli nachgereicht werden. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen muss zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF etc.) vorgelegt werden.
 - tabellarischer Lebenslauf
 - 1- bis 2-seitige Begründung des Studien- bzw. Berufswunsches (Motivationsschreiben)
 - Nachweis der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
 - Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit
 - In der Regel Nachweis über mindestens 100 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch Stellungnahme eines kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin
 - Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde/Nachweis über Namensführung
 - Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz gemäß dem 5. Buch des Sozialgesetzbuches (kann bis zur Immatrikulation nachgereicht werden)
 - ggf. Nachweise für Erfahrungsmerkmale, die gemäß §4, Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsverfahrens bepunktet werden.

§ 3 Quoten

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Es werden bis zu 5% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Verlauf ihrer Biografie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung in einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft die Aufnahmekommission nach Einzelfallprüfung.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal 33.3% der Studienplätze für einschlägig beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gebildet. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden aufgefüllt
- (4) Die Kapazität der Studiengänge Religions- und Gemeindepädagogik (B.A.) und Diakoniewissenschaft (B.A.) umfasst jeweils 30 Studienplätze pro Jahr.

§ 4 Bewertungsfaktoren und Punktesystem

- (1) Für folgende Faktoren werden Punkte erteilt:

I. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Skala :	Note 1,0	24 Punkte
	Note 1,1	23 Punkte
	Note 1,2	22 Punkte
	Note 1,3	21 Punkte
	Note 1,4	20 Punkte
	Note 1,5	19 Punkte
	Note 1,6	18 Punkte
	Note 1,7	17 Punkte
	Note 1,8	16 Punkte
	Note 1,9	15 Punkte
	Note 2,0	14 Punkte
	Note 2,1	13 Punkte
	Note 2,2	12 Punkte
	Note 2,3	11 Punkte
	Note 2,4	10 Punkte
	Note 2,5	9 Punkte
	Note 2,6	8 Punkte
	Note 2,7	7 Punkte
	Note 2,8	6 Punkte
	Note 2,9	5 Punkte
	Note 3,0	4 Punkte
	Note 3,1	3 Punkte
	Note 3,2	2 Punkte
	Note 3,3-4,0	1 Punkt

II. Beruf

Abgeschlossene Berufsausbildung*/abgeschlossenes Studium

(*für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben werden, werden keine Punkte vergeben)

Mind. 2-jährig (egal welche/s) 8 Punkte

Berufliche Tätigkeit (auch Teilzeit mind. 40%)

1 Jahr 4 Punkte

2 Jahre oder mehr 6 Punkte

III. Praktische Tätigkeit / Soziale Praktika*/ Wehrdienst / Zivildienst / Freiwilliges Soziales Jahr/ Ökologisches Jahr/Bundesfreiwilligendienst/sonstige geregelte Freiwilligendienste

(* Soziale Praktika definieren wir als praktische Tätigkeiten in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen mit einem Zeitumfang von mindestens 16 Wochenstunden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung absolviert werden, werden keine Punkte vergeben)

6 Monate 4 Punkte

9 Monate 6 Punkte

12 Monate oder mehr 8 Punkte

IV. Ehrenamt*

(*als Ehrenamt definieren wir unentgeltlich geleistete Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen. Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements, das innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren geleistet wurde.)

Ab 100 Stunden 2 Punkte

Ab 200 Stunden 3 Punkte

Ab 300 Stunden 4 Punkte

V. Betreuungs- und Pflegezeiten

Erziehung eines eigenen Kindes/eigener Kinder
(auch Stief-, Pflege und Adoptivkinder)

4 Punkte

Häusliche Pflege

1 Jahr oder mehr 4 Punkte

Kinderbetreuung im Rahmen einer Au-Pair-Tätigkeit

ab 6 Monaten Dauer 1 Punkt

ab 10 Monaten Dauer 2 Punkte

VI. Behinderungserfahrung

Schwerbehinderung von mindestens 50% oder eine das Studium erschwerende chronische Erkrankung

4 Punkte

- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grundlage eines persönlichen Gespräches (Assessments), an dem mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission teilnimmt, für die Studiengänge der DiakonInnenausbildung durch „Aufnahme sehr wünschenswert“, „Aufnahme wünschenswert“, „Aufnahme möglich“ und „Aufnahme nicht wünschenswert“ bewertet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten zum 15.11.2017 in Kraft.

Ludwigsburg, den 09.11.2017

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor